



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

40. Jahrgang

Wesel, 22. April 2015

Nr. 11

S. 1 – 8

## Inhaltsverzeichnis

- **Bildung des Kreiswahlausschusses für die Bürgermeisterwahlen 2015** 2
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2009 vom 02.03.2015** 3
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Seegershof Bioenergie GbR in Sonsbeck, Gemarkung Hamb, Flur 1 u. 4, Flurstücke 349 u. 17** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Oliver Zimmermann** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Antonios Niklitsiotis** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Piotr Alojzy Brysch** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Angelika Rudzewski** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mark Peter Gwosdz** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daule Petrow** 8

## **Bekanntmachung**

### ***Bildung des Kreiswahlausschusses für die Bürgermeisterwahlen 2015***

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in der Sitzung am 26.03.2015 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt mache:

#### **Beisitzer/innen**

Heinz-Gerd Franken  
Ulrich Lordick  
Josef Elsemann (SB)  
Reinhold Butzkies  
Niklas Graf (SB)  
Peter Kemper (SB)

#### **persönliche Stellvertreter/innen**

Monika Piechula  
Gertrud Seel  
Frank Berger  
Rainer Gardemann  
Hubert Kück  
Günther Wagner (SB)

Wesel, 1. April 2015  
Kreis Wesel  
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

---

## **Bekanntmachung**

der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2009 vom 02.03.2015

### **Haushaltsrechnung 2009 Feststellung des Ergebnisses**

#### **im Ergebnisplan mit**

<b>Gesamtbetrag der Erträge</b>	<b>585.350,14 €</b>
<b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b>	<b>582.437,63 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>+ 2.912,51 €</b>

#### **im Finanzplan mit**

<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>534.989,70 €</b>
<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>582.263,13 €</b>

<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 47.273,43 €</b>
---	----------------------

Nach Beschluss der VHS-Verbandsversammlung wird ein Überschuss entweder der Allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt. Das Einstellen eines Jahresüberschusses in die Allgemeine Rücklage ist jedoch zwingend vorgeschrieben, wenn der in der Ausgleichsrücklage eingestellte Betrag die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze erreicht hat.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 wurde die Ausgleichsrücklage gemessen am Eigenkapital des VHS-Zweckverbandes Alpen – Rheinberg – Sonsbeck – Xanten mit einem Drittel dessen gebildet und betrug somit 8.189,27 EUR. Dieser Betrag gilt somit als gesetzlich festgelegte Höchstgrenze und kann nicht aufgestockt werden.

Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage mussten im Haushaltsjahr 2009 nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird die Ausgleichsrücklage auch weiterhin zum 31.12.2009 in der vollen Höhe bilanziert.

Der Jahresüberschuss 2009 i. H. v. 2.912,51 EUR wird somit ausschließlich der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Diese beträgt zum Stichtag 01.01.2010 nun 53.615,26 EUR.

Rheinberg, 13.04.2015

gez. Schweden  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Seegershof Bioenergie GbR in Sonsbeck, Gemarkung Hamb, Flur 1 u. 4, Flurstücke 349 u. 17**

Die Firma Seegershof Bioenergie GbR, Gelderner Straße 57 in 47665 Sonsbeck hat mit Datum vom 19.11.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.130 kW am landwirtschaftlichen Betrieb Vermöhlen gestellt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, den 15.04.2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 66 Umwelt  
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez. A. Krüger

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Oliver Zimmermann**, letzte bekannte Anschrift Bergstraße 20, 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.04.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-FZ666, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.04.15  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Antonios Niklitsiotis**, letzte bekannte Anschrift Mecklenbecker Straße 345, 48163 Münster, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.15, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-DT86, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.04.15  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Piotr Alojzy Brysch**, letzte bekannte Anschrift Gelißstraß 95, 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.04.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-VW127, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.04.15  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Angelika Rudzewski**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Annastraße 23, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QW814, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.04.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mark Peter Gwosdz** letzte bekannte Anschrift Luisenstr. 7, 47119 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.04.2015- Aktenzeichen 01058629711 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.04.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Burhans

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Daule Petrow**, letzte bekannte Anschrift Friedenstraße 85, 47053 Duisburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.04.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-SP544, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.04.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---